

# **Stellungnahme der Kommission zu einem Auskunftersuchen der Europäischen Bürgerbeauftragten**

**Beschwerde von Herrn [REDACTED], Aktenzeichen 720/2020/EWM**

---

## **I. HINTERGRUND / ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS / VORGESCHICHTE**

Am 4. Februar 2020 beantragte Herr [REDACTED] Zugang zum abschließenden Prüfbericht der Europäischen Kommission über die Prüfung Nr. REGC414CZ0133 bei den tschechischen Institutionen. Der Antrag wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) übermittelt und am 4. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen GestDem Nr. 2020/0663 registriert.

In ihrem Erstbescheid vom 19. Februar 2020 verweigerte die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (im Folgenden „GD REGIO“) den Zugang zu diesem Dokument auf der Grundlage der Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Am 10. März 2020 stellte Herr [REDACTED] bei der Kommission einen Zweit Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Der Zweit Antrag wurde am 11. März 2020 registriert.

Am 23. April 2020 bestätigte das Generalsekretariat der Kommission den Erstbescheid der GD REGIO, den Zugang zu dem angeforderten Dokument auf der Grundlage der Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu verweigern.

Insbesondere vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Freigabe des angeforderten Dokuments, das Teil der Verwaltungsakte der Prüfung ist, dem ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung abträglich wäre, da die Freigabe die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den tschechischen Behörden und der Kommission in einer entscheidenden Phase des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Kommission betonte, dass „die Prüfung erst dann als endgültig abgeschlossen gelten kann, wenn die vorgeschlagenen Empfehlungen/Maßnahmen vom Mitgliedstaat akzeptiert und/oder umgesetzt wurden.“ Die Kommission stellte fest, dass „die Behörden des Mitgliedstaats derzeit aufgefordert werden, bis zum 5. Juni 2020 eine Antwort auf die Feststellungen der Prüfdienste der Kommission zu übermitteln“. Auch wurde darauf verwiesen, dass „die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Antwort über geeignete Folgemaßnahmen entscheiden [wird]“.

Am 27. April 2020 reichte Herr [REDACTED] eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten ein, die die Untersuchung 720/2020/EWM einleitete.

## **II. UNTERSUCHUNG DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Im Rahmen der Untersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten stellte die Kommission der Bürgerbeauftragten das betreffende Dokument auf ausdrückliches Ersuchen der Dienststellen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verfügung.

In einem Schreiben an die Präsidentin der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2020 vertrat die Europäische Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass „ein starkes öffentliches Interesse daran besteht, dass dieser abschließende Prüfbericht den EU-Bürgern so bald wie möglich zur Verfügung gestellt wird“. Gleichzeitig räumte die Europäische Bürgerbeauftragte jedoch ein, dass „die in Rede stehende Prüfung in diesem Fall [...] nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, solange die Bemerkungen des Mitgliedstaats zum Abschlussbericht noch nicht vorliegen.“ Gleichzeitig stellte die Europäische Bürgerbeauftragte jedoch nicht in Frage, dass der Zweitbescheid der Kommission vom 23. April 2020 angesichts der zum Zeitpunkt seines Erlasses herrschenden rechtlichen und sachlichen Umstände richtig war.

Dennoch ersuchte die Europäische Bürgerbeauftragte die Kommission um Folgendes:

1. eine schriftliche Antwort, mit der bestätigt wird, dass die Kommission den abschließenden Prüfbericht proaktiv veröffentlichen wird, sobald die Prüfung abgeschlossen ist;
2. eine Erläuterung, in welchem Stadium die Prüfung nach Auffassung der Kommission abgeschlossen sein wird, und Angabe eines voraussichtlichen Zeitrahmens (falls möglich);
3. eine schriftliche Antwort der Kommission auf das Argument des Beschwerdeführers, dass die Kommission verpflichtet sei, den Prüfbericht nach dessen Fertigstellung zu veröffentlichen, wenn sie geltend mache, nach den ISSAI-Standards zu arbeiten, und zwar unter Beantwortung der Frage, welche Standards in diesem Fall anwendbar sind und aus welchen Gründen.

## **III. ANTWORT DER KOMMISSION**

Die Kommission begrüßt die Schlussfolgerung der Europäischen Bürgerbeauftragten, dass die in Rede stehende Prüfung zum Zeitpunkt des Erlasses des Zweitbescheids vom 23. April 2020 noch im Gange war, und möchte zu den im Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 5. Juni 2020 dargelegten Fragen folgende Anmerkungen übermitteln.

*Beantwortung der ersten Frage der Europäischen Bürgerbeauftragten:*

Die Kommission hat das Ersuchen der Bürgerbeauftragten geprüft, den abschließenden Prüfbericht zusammen mit der Antwort der tschechischen Behörden auf den abschließenden Prüfbericht und dem Schreiben der Kommission zum Abschluss der Prüfung zu

veröffentlichen, sobald dieses Schreiben fertiggestellt und der geprüften Stelle übermittelt wird.

Die Kommission ist sich des starken öffentlichen Interesses, das die Prüfung hervorgerufen hat, voll und ganz bewusst. Es muss jedoch ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und öffentlichem Interesse einerseits und der Vertraulichkeit des Prüfverfahrens und den Rechten der geprüften Stelle andererseits gefunden werden. Wichtig ist, dass ein Teil der Prüfung der Kohäsionspolitik in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Sozialfonds der Prüfung der Agrarfonds entspricht, für die das kontradiktorische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Zwar geht die Kommission davon aus, dass das Prüfverfahren für die Kohäsionspolitik in den folgenden Wochen abgeschlossen oder teilweise abgeschlossen werden kann (siehe unten die Antwort auf Frage 2), doch analysiert die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (im Folgenden „GD AGRI“) zusätzliche Informationen, die von den tschechischen Behörden im August 2020 übermittelt wurden. Im Falle finanzieller Auswirkungen, die sich aus der Prüfung der Agrarfonds ergeben, ist gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission ein Schlichtungsschreiben der Kommissionsdienststellen und möglicherweise eine Anhörung durch die Schlichtungsstelle erforderlich, bevor ein endgültiger Standpunkt festgelegt wird. Das kontradiktorische Verfahren bis zur Annahme möglicher Finanzkorrekturen kann bis etwa März 2022 dauern. Die Kommission wägt sorgfältig alle Elemente, einschließlich Aspekten der Gleichbehandlung, der Kohärenz und der Verbindungen zwischen den Prüfungen, ab und behält sich daher den Beschluss über die von der Bürgerbeauftragten gewünschte Veröffentlichung vor.

*Beantwortung der zweiten Frage der Europäischen Bürgerbeauftragten:*

Die tschechischen Behörden übermittelten ihre Antwort auf den abschließenden Prüfbericht für die Kohäsionspolitik am 29. Mai 2020, nachdem sie um Verlängerung der Frist ersucht hatten, die von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (im Folgenden „GD REGIO“) aufgrund der besonderen Umstände des COVID-19-Ausbruchs ausnahmsweise gewährt worden war. Die Antwort der tschechischen Behörden wurde von den Kommissionsdienststellen am 2. Juni 2020 registriert.

Sie wird derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft. Die Kommission beabsichtigt, ihre Bewertung der Antwort bis November 2020 abzuschließen. Wenn alle empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden und bestätigt werden kann, dass keine Ausgaben im Zusammenhang mit den betroffenen Vorhaben geltend gemacht wurden, wäre die Kommission in der Lage, ein Abschlusschreiben auszustellen, mit dem die Prüfung abgeschlossen oder teilweise abgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass das Prüfverfahren der GD REGIO und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (im Folgenden „GD EMPL“) von der Kommission als abgeschlossen oder teilweise abgeschlossen betrachtet würde.

Die Prüfung der ELER-Ausgaben durch die GD AGRI mit demselben Ziel wie bei der Prüfung der Kohäsionspolitik und einer gemeinsamen Feststellung (Feststellung 01) ist jedoch noch nicht abgeschlossen (siehe obige Antwort auf Frage 1).

*Beantwortung der dritten Frage der Europäischen Bürgerbeauftragten:*

Gemäß dem Prüfplan („Enquiry Planning Memorandum – EPM“) zur Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden / Compliance-Prüfungen (Programmplanungszeitraum 2014-2020), der gemeinsam von der GD REGIO und der GD EMPL erstellt und umgesetzt wird, sind ISSAI 4000 die geltenden internationalen Prüfungsstandards, die die Prüfdienste der Kommission bei der Prüfung der ESI-Fonds befolgen. ISSAI 4000 bezieht sich nicht auf die Offenlegung von Prüfberichten, sondern sieht vor, dass die Entwürfe der Prüfberichte vollständig und ordnungsgemäß an die geprüften Stellen weitergegeben werden, auch im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes kontradiktorisches Verfahren, bevor ein abschließender Prüfbericht erstellt wird. Dies ist in den Prüfungsverfahren der Kommission ordnungsgemäß vorgesehen und wurde im konkreten Fall im Einklang mit den genannten Standards angewandt.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

In Bezug auf die Prüfung der Mittel der Kohäsionspolitik wägt die Kommission sorgfältig alle Elemente, einschließlich Aspekten der Gleichbehandlung, der Kohärenz und der Verbindungen zwischen den Prüfungen, ab, behält sich daher den Beschluss über die von der Bürgerbeauftragten beantragte Veröffentlichung vor und wird die Bürgerbeauftragte zu gegebener Zeit darüber unterrichten.

*Für die Kommission  
Elisa FERREIRA  
Mitglied der Kommission*